

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1516/19

### Titel

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Linderbach zur DS 0833/19 - 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF)

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

*Der Ortsteilrat Linderbach stimmt der DS 0833/19 – 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF) – unter Beachtung folgenden Änderungsantrages einstimmig zu.*

*Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:*

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes ergeht nachfolgende Stellungnahme zum Änderungsantrag:

*Die Reinigung der Azmannsdorfer Straße soll weiterhin durch die Anlieger erfolgen und nicht in die Reinigungsklasse ES IV aufgenommen werden.*

Auf der öffentlichen Ortsdurchfahrtsstraße, Azmannsdorfer Straße, kommt eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht.

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung, ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung, ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist.

Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Im Falle der Azmannsdorfer Straße liegt eine Verkehrsbelegung von durchschnittlich ca. 3.000 Fahrzeugen pro Tag vor. Die vorab erfolgte Prüfung und damit verbundene Ermittlung der Verkehrsbelegung macht deutlich, dass durch die hohe Anzahl an Fahrzeugen sowie der Verlauf dieser Straße (bedingt durch die Kurvenführung) die Anlieger ihrer Reinigungspflicht nur unter dem Einsatz von Gesundheit und Leben nachkommen können.

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ist es den Anliegern nicht zuzumuten, die Reinigung selbst durchzuführen.

In den vergangenen Jahren musste das Tiefbau- und Verkehrsamt zudem immer wieder feststellen, dass genau aus den genannten Gründen den Anliegerpflichten zur Reinigung der

Fahrbahn durch die anliegenden Grundstückseigentümer nicht nachgekommen wurde.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Anlagen

gez. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

21.08.2019  
Datum